

Satzung

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Reitclub Münchsgrün e.V**

Er hat seinen Sitz in Münchsgrün und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein im Bayerischen Landes – Sport – Verband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet Reitsport. Sein Zweck ist es, der Sache des Pferdes zu dienen. Insbesondere soll der Reitsport gepflegt und gefördert werden und gerade auch der Jugend näher gebracht werden. Das Wissen um artgerechte Haltung, Pflege und Zucht soll bei den Interessierten gefördert werden. Alle Reiter und Pferdefreunde sollen sich zu einer sportlichen Gemeinschaft zusammenschließen.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Unterricht im Reiten
- Abhaltung von geordneten Turnieren und Reitübungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Fortbildungsveranstaltungen und reitsportliche Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und Konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, erfolgen.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grob und wiederholt Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgaben die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliedsversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

e) Ein Mitglied kann nach vorherigen Anhören vom Vereinsausschuss unter den in c) genannten Voraussetzungen durch Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100€ und /oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, alle dem Verein zu Verfügung stehenden Einrichtungen nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden allgemeinen Vorschriften zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

- c) Das Eintrittsgeld und den jeweiligen Jahresbeitrag zu zahlen sowie sonstige, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Leistungen zu erbringen.
- d) Die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie eventuelle sonstige, zum ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens erlassene Ordnungsvorschriften und Anweisungen zu beachten.

§5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Versammlungsmitglieder

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Vorstand im Sinne de §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist im Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von den Geschäften von mehr als 2000€ für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Schriftführer

c) Kassenwart

d) Reit- und Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nach Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschuss Beiträge, über Satzungsänderung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäft-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendverordnung mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§9 Abteilung

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11 Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Jugendliche bis zu 50% ermäßigen.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Leonberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderung, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Nicole Hägler

Michael Hägler

André Heindl

Johann Heindl

Nina Malzer

Antje Kastner

Susanne Hubrich

Gründung eines Reitvereins am 1.6.2018 im Reiterstüberl des Reiterhof Heindl in Münchsgrün

Beginn 20 Uhr

Ende der Versammlung 22 Uhr